



Inselgemeinde Langeoog

Sitzungsvorlage

TOP 09 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	05.11.2025		
Gremium:	Gemeinderat		
Fachbereich:	Kämmerei	Sitzungsnummer:	Rat/2025/008
Sachbearbeiter/in:	Cornelia Baller	Vorlagennummer:	2025/137

Übertragungsvertrag Vereinsvermögen

Sachvortrag:

Der Förderverein Seniorenheim Langeoog e. V. hat im Jahr 2024 den Beschluss gefasst sich aufzulösen. Im Falle der Auflösung des Vereins erhält die Inselgemeinde Langeoog satzungsgemäß das Vermögen, welches ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung zu verwenden ist. In § 2 der Satzung des Fördervereins Seniorenheim Langeoog e. V. ist ausdrücklich geregelt:

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung eines Seniorenheims Langeoog, in dem alte und kranke Menschen medizinisch und menschlich betreut und gepflegt werden können. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- *den Austausch von Erfahrungen mit vergleichbaren Einrichtungen,*
- *sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen,*
- *Förderung der Altenhilfe auf Langeoog.*

Zum Zwecke der Vermögensübertragung soll der in der Anlage beigefügte Übertragungsvertrag geschlossen werden. Hierin ist die Übertragung dreier Wohnungen nebst Kellerräumen, anteiliger Gemeinflächen, liquider Mittel und der Eintritt in die Eigentümergemeinschaft geregelt. Die mit der Verwaltung des Vermögens einhergehenden Geschäftsvorfälle sind in einer Sonderrechnung darzustellen. Die Kosten können aus den Einnahmen gedeckt werden. Erwirtschaftete Überschüsse dienen ausschließlich und unmittelbar dem Erhalt des Seniorenheims und werden im Sinne des Satzungszweckes verwendet.

Bis einschließlich 2021 hatte die Inselgemeinde pauschale Zuschüsse in Höhe von 70.000 € bis 100.000 € jährlich zwecks Erhalt der Seniorenwohnanlage gezahlt. Seit 2022 konnte sich die Einrichtung selbst tragen. Der Erhalt und die Unterstützung der Seniorenwohnanlage war immer ein Anliegen der Inselgemeinde und aus Sicht der Verwaltung ist es durchaus sinnvoll, auf diese Weise auch die künftige Unterstützung der Senioren zu ermöglichen.

Gemäß § 111 Abs. 7 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat über die Annahme von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt

die Verwaltung damit zu beauftragen, den Übertragungsvertrag zwecks Übertragung des Vereinsvermögens auf die Inselgemeinde Langeoog zu schließen.

Langeoog, den 28.10.2025